

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elevate GmbH

Diese gelten für alle erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
Stand 01.04.2019.

01 – ALLGEMEIN

Geschäftsbeziehungen zwischen der Elevate GmbH und dem Auftraggeber beruhen auf den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine anderen von der Elevate GmbH schriftlich bestätigten Abmachungen getroffen werden.

02 – URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

02.1 Rechtsposition

Jeder dem Designer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz.

02.2 Weitergabe von Nutzungsrechten

Die Elevate GmbH überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte ist gestattet, sofern die Leistungen aus dem Vertrag voll vom Auftraggeber abgegolten wurden.

02.3 Veränderung

Die Entwürfe und Reinzeichnungen und Skripte dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Elevate GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

02.4 Nachahmung

Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den Designer, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design- Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

02.5 Vorschläge des Auftraggebers

Vorschläge des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder Dritter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Urheberrecht.

02.6 Nennung

Die Elevate GmbH hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Designer zum Schadenersatz.

03 – EIGENTUMSVORBEHALT

03.1 Rechtsposition

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Elevate GmbH ist Inhaber aller Urheberrechte an allen den von Ihr geschaffenen Leistungen.

03.2 Verbleib von Originaldaten

Die Elevate GmbH ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, auch bei Kündigung des Vertrages, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat Die Elevate GmbH dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Designers geändert werden.



04 – ZAHLUNGS- UND LIEFERUNGSMODALITÄTEN

04.1 Leistungsverpflichtung

Die Elevate GmbH verpflichtet sich, alle vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird. Hierzu gehören höhere Gewalt, Störungen der Kommunikationsnetze, Streiks, behördliche Anordnungen, sowie Informationsverzögerungen seitens des Auftraggebers.

04.2 Leistungen innerhalb Rahmenverträgen

Der Auftraggeber bucht für einen vereinbarten Zeitraum eine im Vertrag zu benennende Anzahl Designer der Elevate GmbH. Die gebuchten

Designer kümmern sich für den vereinbarten Zeitraum ausschließlich um die Belange des Auftraggebers. Dabei hat ein Werktag/Arbeitstag 8 Stunden. Die Elevate GmbH ist bei Krankheitsfällen oder Erholungsurlauben der mit dem Auftrag betrauten Designer nicht zum Ersatz der Ausfallzeiten verpflichtet. Die im Rahmenvertrag vereinbarte Monatspauschale wird unbenommen von etwaigen Urlaubs- oder Krankheitstagen der mit dem Projekt betrauten Designer fällig.

04.3 Vergütung

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Sofern nicht schriftlich/ einzelvertraglich anders vereinbart, ist ein Drittel des jeweiligen Teilprojekthonorars bei Projektstart, ein Drittel bei der ersten Präsentation und ein Drittel bei Abschluss des Projektes (bzw. Teilprojektes) zur Zahlung fällig.

04.4 Mehrwertsteuer

Sämtliche Leistungen der Elevate GmbH verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

04.5 Rechnungen/Zahlungsziel

Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne weitere Abzüge zu begleichen.

04.6 Verzug und Zahlungsunfähigkeit

Bei Zahlungsverzug kann die Elevate GmbH Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten rechtsgültig.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Elevate GmbH nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründeten Zweifel an den Zahlungsfähigkeiten des Auftraggebers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Elevate GmbH gegenüber dem Auftraggeber zur Folge. In diesem Fall ist die Elevate GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen. Es sei denn, der Auftraggeber leistet Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit.

05 – SONDERLEISTUNGEN UND REISEKOSTEN

05.1 Sonderleistungen/Fremdleistungen

Sonderleistungen wie Druckaufträge, Bildrechte, Fotoshootings, Lektorat/Korrektorat, Feinscans oder Proofs etc. sind nicht im Agenturhonorar enthalten. Diese Sonderleistungen werden ohne Ausnahme nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, im Namen und auf dessen Rechnung vergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, entsprechende Vollmacht zu erteilen. Auslagen für technische Nebenkosten sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

Alle Rechnungen werden von der Elevate GmbH kontrolliert, regelmäßig zusammengefasst und zur direkten Begleichung an den Auftraggeber zugestellt. Von den Kosten der Sonderleistungen werden 15 Prozent für Vor- und Nacharbeit berechnet und dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt (so genannte Fremdleistungspauschale).

05.2 Spesen, Reise- und Kurierkosten

Reisekosten, Kurierkosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. PKW-Fahrten werden mit 0,70 Euro/Kilometer berechnet.



06 – KORREKTUREN, PRODUKTIONSÜBERWACHUNG, BELEGMUSTER UND EIGENWERBUNG

06.1 Korrekturen

Die ersten zwei Korrekturen werden nicht in Rechnung gestellt. Weitere Leistungen (weitere Korrekturen, wie z.B. Autorenkorrekturen, Korrekturen nach neuem Briefing oder erfolgter Freigabe oder Abnahme etc.) werden extra je nach Aufwand berechnet. Bei der Berechnung von Stundensätzen werden angefangene Stunden zur halben Stunde (30 Minuten) aufgerundet.

06.2 Produktionsüberwachung

Die Produktionsüberwachung durch die Elevate GmbH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Elevate GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und die entsprechenden Anweisungen zu geben. Die Elevate GmbH haftet bei Fehlern nur bei eigenem Verschulden und dabei nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

06.3 Belegexemplare

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Elevate GmbH 10-20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich.

Die Elevate GmbH ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

06.4. Eigenwerbung

Die Elevate GmbH ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers, Art und Umfang des Auftrages sowie alle Leistungsergebnisse zum Zwecke der Eigenwerbung im Internet, in Broschüren, Fachzeitschriften (Novum, Page, w&v etc.) etc. zu veröffentlichen und/oder als Belegexemplare zur Eigenwerbung für sich zu nutzen.

3

07 – HAFTUNG / VERPFLICHTUNGEN

07.1 Sorgfalt

Die Elevate GmbH verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch mit überlassenen Informationen und Material sorgfältig umzugehen. Die Elevate GmbH haftet bei entstandenen Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

07.2 Informationen/empirisches Material

Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Elevate GmbH alle Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, sofern sich diese als zur Erfüllung des Auftrags notwendig erweisen. Die Elevate GmbH ist berechtigt, empirisches Material (Interviews, Fragebögen mit Daten, Firmendaten, etc.) und Unterlagen, welche zur oder nicht zur Erfüllung des Auftrages herangezogen werden und im Laufe der Auftragsbefreiung erarbeitet oder zur Auftragsbefreiung gesammelt werden, als Eigentum zu behalten. Die Elevate GmbH ist u.a. aus datenschutzrechtlichen Gründen zudem nicht verpflichtet, dieses empirische Material und die gesammelten Unterlagen, die zur oder nicht zur Erfüllung des Auftrages herangezogen werden, an den Auftraggeber herauszugeben oder dem Auftraggeber zur Einsicht zu überlassen.

07.3 Besprechungsprotokolle

Die Elevate GmbH übergibt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach jeder Besprechung und vorheriger Absprache ein Besprechungsprotokoll mit allen wesentlichen Punkten, die besprochen wurden. Dieses Protokoll gilt für beide Parteien und bezüglich dem jeweiligen Projekt als verbindlich, sofern nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich widersprochen und Beanstandungen gemacht werden.

07.4 Zulässigkeit

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit, Eintragungsfähigkeit sowie für die Neuheit der Arbeiten haftet die Elevate GmbH nicht. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Elevate GmbH geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

07.5 Berechtigung

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller durch die Elevate GmbH zur Verfügung gestellter Unterlagen berechtigt ist. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Elevate GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Elevate GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen und kann bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit den entstandenen Schaden geltend machen. Daneben bleibt die Elevate GmbH dazu berechtigt, Verzugschäden geltend zu machen.

07.6 Freigabe

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen (Reinzeichnungsdaten) durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber



freigegebenen/abgenommenen Entwürfe, Texte und Reinausführungen entfällt jede Haftung der Elevate GmbH.

07.7 Erfüllungsgehilfen

Die Elevate GmbH verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet die Elevate GmbH für seine Erfüllungsgehilfen nicht. Auftragnehmer für oben genannte Sonderleistungen sind keine Erfüllungsgehilfen der Elevate GmbH. Die Elevate GmbH haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

08 – VERTRAULICHKEIT / SORGFALTSPFLICHT

Die Elevate GmbH wird alle zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge sowie Interna streng vertraulich behandeln; dies betrifft auch die Zeit nach Projektabschluss. Die Elevate GmbH berät den Kunden nach bestem Wissen und Können, führt die Ihr übertragenen Arbeiten sorgfältig aus und wahrt in jedem Fall das Interesse des Kunden.

09 – ÄNDERUNGSVORBEHALT / GESTALTUNGSFREIHEIT

09.1 Abnahme und Änderungen

Änderungen, die sich als technisch nötig erweisen oder im Sinn einer besseren Performance angeraten erscheinen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar sind, bleiben vorbehalten. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

09.2 Rechte an Vorlagen

Der Auftraggeber versichert, daß er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10 – ERFÜLLUNGORT/ GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist München. Die Unwirksamkeit einer vorstehenden Bedingung berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen und des restlichen Vertrages nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so ist der Vertrag seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München.